

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 2058) betreffend zwingende Volksabstimmung bei Einführung von Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet (Zahl 22 - 1521) (Beilage 2407).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend zwingende Volksabstimmung bei Einführung von Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet, in seiner 42. Sitzung am Mittwoch, dem 06.03.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Markus Ulram wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Markus Ulram den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend zwingende Volksabstimmung bei Einführung von Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 6. März 2024

Der Berichterstatter:  
Markus Ulram eh.

Der Obmann:  
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn  
Präsident des Burgenländischen Landtages  
Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 6. März 2024

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Elisabeth Böhm, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1521, welcher abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Beschluss**

### **des Burgenländischen Landtages vom .... betreffend die Verkehrssicherheit und Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung**

Zum unter Zahl 22 – 1521 eingebrachten selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend zwingende Volksabstimmung bei Einführung von Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet hält der Burgenländische Landtag fest:

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden zum vorliegenden Antrag Stellungnahmen der Gemeindevertreterverbände (GVV Burgenland, Gemeindebund Burgenland und Österreichischer Städtebund Landesgruppe Burgenland) eingeholt.

Zu den im ursprünglichen Antrag eingebrachten Vorschlägen erklärten alle Gemeindevertreterverbände ihre ablehnende Haltung. Verwiesen wurde auf die geltenden und als ausreichend erachteten Regelungen, die durch demokratisch gewählte Vertreter:innen und Organe vollzogen werden, sowie auf das Prinzip der Gemeindeautonomie. Im Falle einer Entscheidungsfindung zu Tempo 30 sei das Ziel keinesfalls eine im ursprünglichen Antrag unterstellte „Schikane-MaÙnahme“, sondern die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung, deren Interessen durch demokratisch gewählte Vertreter:innen gewahrt werden. Darüber hinaus wird auf die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Ausübung der Rechte der Gemeindemitglieder zur Mitwirkung an der Vollziehung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz verwiesen.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich anlässlich der unter Zahl 22 – 1521 eingebrachten Vorschläge zum Thema „Tempo 30“ dazu,

- dass die geltenden Regelungen weiterhin durch demokratisch gewählte Vertreter:innen und Organe in den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie vollzogen werden
- und erachtet die bestehenden Möglichkeiten zur Mitwirkung der Gemeindemitglieder an der Vollziehung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz als ausreichend.